

tung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts wahrgenommen werden. Das Schutzrecht ist nach allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts *grundsätzlich Angelegenheit desjenigen Staates, dessen Bürgerschaft der zu Schützende besitzt*. Der Staat darf nur seinen Bürgern Rechtsschutz gewähren, es sei denn, er wird von einem anderen, meist befreundeten Staat darum ersucht, als Schutzmacht die Rechte und rechtlich geschützten Interessen des Bürgers dieses Staates in einem Lande zu vertreten, zu dem dieser Staat keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen unterhält. In solchen Fällen geht die Legitimation zur Vertretung der Belange der Bürger des betreffenden Staates auf die Schutzmacht über.

Die BRD besaß zu keiner Zeit das Recht, gegenüber Bürgern der DDR das Schutzrecht wahrzunehmen, obwohl sie in völkerrechtswidriger Alleinvertretungsmaßung dieses „Recht“ ausdrücklich formulierte und praktizierte. In der Regierungserklärung der Bundesregierung zum Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR hieß es, die Bürger der DDR hätten einen „Anspruch darauf, von allen deutschen Behörden (gemeint sind die Behörden der BRD — die Verf.) im Inland und Ausland“ als deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) behandelt zu werden.¹⁷ Eine im Prinzip unveränderte Haltung wird in der BRD von offizieller Seite auch nach Abschluß des Grundlagenvertrages eingenommen. Das belegen sowohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag vom 31. Juli 1973 als auch Regierungserklärungen.

Den Botschaften, Generalkonsulaten, Konsulaten und — soweit sie dazu ermächtigt sind — auch anderen staatlichen Vertretungen der DDR obliegt die Aufgabe, die Rechte und Interessen des Staates, seiner Bürger und juristischen Personen zu schützen. Sie haben darüber zu wachen, daß der DDR und ihren Staatsbürgern alle Rechte gewährt werden, die ihnen nach den Gesetzen des Empfangsstaates, nach den Vereinbarungen zwischen der DDR und dem Empfangsstaat sowie nach den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts und den internationalen Vereinbarungen und Gepflogenheiten zustehen.

Unter Beachtung der skizzierten Aspekte

ist die *Staatsbürgerschaft* der DDR zu definieren als die *stabile, dauerhafte, vom Aufenthaltsort unabhängige politisch-rechtliche Beziehung zwischen einer Person und der DDR, die sich auf die sozialistischen Produktionsverhältnisse und die politische Macht der Arbeiterklasse gründet und in der der Bürger als Mitträger der Volkssouveränität die Gesamtheit der Grundrechte, -freiheiten und -pflichten besitzt.*

5.1.4.

Der internationalistische Charakter der Staatsbürgerschaft im Sozialismus

Die einheitlichen ökonomischen und politischen Machtverhältnisse und Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus, die gemeinsame marxistisch-leninistische Weltanschauung und die übereinstimmenden Ziele haben nicht nur für das Verhältnis der sozialistischen Staaten zueinander Bedeutung, sondern sind auch für den Inhalt ihrer Staatsbürgerschaften bestimmend. Diese weisen gleiche Wesensmerkmale auf. Ihnen ist das internationalistische Element wesenseigen, das folglich auch nicht etwa eine die Staatsbürgerschaft ergänzende Komponente darstellt, die sich aus den internationalen Beziehungen der sozialistischen Staaten ergibt. Das internationalistische Element ist bereits im sozialistischen Produktionsverhältnis angelegt, in dem die bestimmende Ursache dafür liegt, daß die Werktätigen der sozialistischen Staaten unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit gemeinsame soziale, politische und andere Interessen haben.

Das Klasseninteresse des Arbeiters hat keine nationale Schranke, woraus Marx und Engels im Kommunistischen Manifest die Forderung ableiteten „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!“. Dieses Interesse ist immer gerichtet auf die Überwindung jeglicher Ausbeutungsverhältnisse und die Befreiung der Persönlichkeit. In der internationalen Arbeiterbewegung sind diese Momente des Kampfbündnisses, der Zusammenarbeit und Solidarität lebendig. In den Ländern, in denen die Arbeiterklasse die politische Macht ausübt, wird die Beziehung zwischen Staat und Bürger davon geprägt.

17 Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Bonn 1967, S. 147.